

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: EU- Verordnungen flankierende Maßnahmen

Ziel 2: Vertragsverletzungsverfahren 2024/2220 Beendigung

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Festlegung von Behördenzuständigkeiten und von Strafbestimmungen

Maßnahme 2: Umsetzung RL 2016/97 IDD

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **GewO-EU-Finanzberufsverordnungen Novelle 2025**

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung geändert wird (GewO-EU-Finanzberufsverordnungen Novelle 2025)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte  
Aktualisierung:

11. März 2025

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2024)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Bestimmungen im österreichischen Recht vor, die die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, ABl. Nr. L 317 vom 09.12.2019 S. 1, die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABl. Nr. L 198 vom 22.6.2020 S. 13 und delegierte Verordnungen dazu sowie etwaige darauf basierende weitere delegierte Rechtsakte und die Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP), ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 1 sowie auf dieser Basis delegierte Verordnungen, in Österreich hinsichtlich des Vertriebes durch Versicherungsvermittler und die Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen durch die Gewerbebehörden ergänzend zu Anknüpfungspunkten direkt aus den Verordnungen einheitlich im Rahmen der Gewerbeordnung als anzuwenden festlegen.

EU-Verordnungen sind als solche unmittelbar gültig, allerdings ist es insbesondere bei mehreren in Betracht kommenden Behörden sinnvoll, die innerstaatliche Behördenzuständigkeit und die Sanktionierung ergänzend zu allfälligen diesbezüglichen Verordnungsinhalten – hier ua die Anknüpfungen an die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb ABl. Nr. L 26 vom 20.1.2016 S. 19 und damit die Möglichkeit, die dort bei der Umsetzung verwirklichte Behördenzuständigkeit heranzuziehen, möglichst einheitlich klarzustellen. Neben den genannten Verordnungen sind auch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission, die in Verordnungsform ergehen, unmittelbar wirksam. Weiters sollten unterstützend zu den Verordnungen selbst gesetzliche Vorschriften betreffend die Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen die genannten Verordnungen und betreffend die Anwendbarkeit der für einen wirkungsvollen Vollzug notwendigen sonstigen begleitenden Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften vorgesehen werden.

Hinsichtlich des Vertriebs insgesamt ist eine Umschichtung zu den durch die genannten Verordnungen geregelten Produkten unter gleichzeitiger Verringerung des Vertriebs sonstiger Produkte für die bisher schon ähnliche Pflichten im Vertrieb bestanden haben, zu erwarten. Es resultieren daher für die Wirtschaftsteilnehmer und die Behörden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Die Verpflichtungen beruhen auf der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnungen und den darin festgelegten Pflichten, sodass wesentlich diese für allfällige Auswirkungen kausal sind, nicht jedoch die hier erfolgende lediglich Festlegung der innerstaatlichen Behördenzuständigkeit.

Art. 3 der Richtlinie (EU) 2019/2177 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 334 vom 27.12.2019 S. 155, weist der EBA eine neue Zuständigkeit bei der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu. Demgemäß wird nun im Text der GewO 1994 die EBA anstelle der bisher pauschal genannten Europäischen Aufsichtsbehörden gesetzt. Kostenmäßig ändert sich dadurch nichts.

Im Vertragsverletzungsverfahren 2024/2220 hat die Europäische Kommission die Umsetzung von Art. 3(7) der Richtlinie über Versicherungsvertrieb, ABl. Nr. L 26 vom 2.2.2016 S. 19 (Versicherungsvertriebsrichtlinie) kritisiert. Dieser betrifft die Eintragung, wenn Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes Probleme bei der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Behörde verursachen. Die entsprechende Richtlinienbestimmung wird nun im Gewerberecht deutlich wiederholt. Es handelt sich um eine Verdeutlichung des - nach der im Vertragsverletzungsverfahren von Österreich vertretenen Meinung - im Ergebnis ohnehin schon bestehenden Regelungsinhaltes bzw. praktischer Gegebenheiten.

## Ziele

### **Ziel 1: EU- Verordnungen flankierende Maßnahmen**

Beschreibung des Ziels:

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch entsprechende Bestimmungen in der Gewerbeordnung, ergänzend zu den gegebenen Verordnungsinhalten die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1238, der Verordnung (EU) 2019/2088, der Verordnung (EU) 2020/852 und darauf basierender delegierter Verordnungen in Österreich hinsichtlich des Vertriebes durch Versicherungsvermittler und die Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen durch die Gewerbebehörden auf Grundlage der Gewerbeordnung einheitlich festzulegen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung von Behördenzuständigkeiten und von Strafbestimmungen

### **Ziel 2: Vertragsverletzungsverfahren 2024/2220 Beendigung**

Beschreibung des Ziels:

Im Vertragsverletzungsverfahren 2024/2220 hat die Europäische Kommission die Umsetzung von Art. 3(7) der Richtlinie über Versicherungsvertrieb, ABl. Nr. L 26 vom 2.2.2016 S. 19 (Versicherungsvertriebsrichtlinie) kritisiert. Dies betrifft die Eintragung, wenn Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes Probleme bei der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Behörde verursachen. Die Bestimmung wird nun im Gewerberecht deutlich wiedergegeben. Ziel ist hier somit inhaltliche Verdeutlichung und die Herstellung des von der Europäischen Kommission geforderten Rechtzustandes.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Umsetzung RL 2016/97 IDD

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Festlegung von Behördenzuständigkeiten und von Strafbestimmungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch entsprechende Bestimmungen in der Gewerbeordnung, ergänzend zu den gegebenen Verordnungsinhalten die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1238, der Verordnung (EU) 2019/2088, der Verordnung (EU) 2020/852 und darauf basierender delegierter Verordnungen und Durchführungsrechtsakte in Österreich hinsichtlich des Vertriebes durch Versicherungsvermittler und die Vollziehung der entsprechenden Bestimmungen durch die Gewerbebehörden auf Grundlage der Gewerbeordnung einheitlich festzulegen.

Umsetzung von:

Ziel 1: EU- Verordnungen flankierende Maßnahmen

### **Maßnahme 2: Umsetzung RL 2016/97 IDD**

Beschreibung der Maßnahme:

Im Vertragsverletzungsverfahren 2024/2220 hat die Europäische Kommission die Umsetzung von Art. 3(7) der Richtlinie über Versicherungsvertrieb, ABl. Nr. L 26 vom 2.2.2016 S. 19 (Versicherungsvertriebsrichtlinie) kritisiert. Dies betrifft die Eintragung, wenn Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes Probleme bei der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Behörde verursachen. Die Bestimmung wird nun im Gewerberecht deutlich wiedergegeben. Ziel ist hier somit inhaltliche Verdeutlichung und die Herstellung des von der Europäischen Kommission geforderten Rechtzustandes.

Umsetzung von:

Ziel 2: Vertragsverletzungsverfahren 2024/2220 Beendigung

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.03.2025 07:04:55

WFA Version: 1.2

OID: 3803

B2